VERORDNUNG (EG) Nr. 2645/1999 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1999

betreffend die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1007 00 90 mit Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung aus AKP-Staaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 [3],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2809/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) im Hinblick auf den Getreidesektor [4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Verringerung der beantragten Mengen setzt die Kommission, wenn die Summe dieser Mengen das festgelegte Jahreskontingent überschreitet, spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung einen einheitlichen Koeffizienten fest.

(2) Die am 13. Dezember 1999 gestellten Lizenzanträge betreffen 11 555 t; für die Einfuhr mit einem um 60 % verminderten Zollsatz kommen höchstens 4 763 t in Frage. Für die zu dem genannten Datum gestellten Lizenzanträge ist deshalb der entsprechende Verringerungskoeffizient festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den am 13. Dezember 1999 für die Einfuhr mit einem um 60 % verminderten Zollsatz von Sorghum des KN-Codes 1007 00 90 im Rahmen des AKP-Kontingents gestellten und der Kommission mitgeteilten Lizenanträgen wird für die in diesen Anträgen vermerkten und mit dem Koeffizienten 0,412203 multiplizierten Mengen stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.
[3] ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.
[4] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 41.